

S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN
(BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG)

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Weingarten in seiner Sitzung vom 10.11.2008 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in Weingarten vom 20.11.1995, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2003 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1)	Allgemeine Verwaltungsgebühr	28,00 €
(2)	Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals auf einem Reihengrab, Wahlgrab und Urnennischengrab	28,00 €
(3)	Für Tätigkeiten des Friedhofsamtes ohne Bestattung	31,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Für die Herstellung eines Grabes bei Personen unter 10 Jahren	201,25 €
(2)	Für die Herstellung eines Grabes bei Personen über 10 Jahren als Reihengrab oder der Erstbestattung in einem Wahlgrab	523,00 €
(3)	Für die 2. Belegung und jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab	679,00 €
(4)	Für die Tieferlegung eines Sarges	156,90 €
(5)	Für die Herstellung eines Urnen-Erdgrabes (Reihengrab oder Wahlgrab)	76,26 €
(6)	Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (ohne eigene Grabstelle)	56,25 €
(7)	Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten im Frühchenfeld	76,26 €

§ 6

Sonstige Bestattungsgebühren

(1)	Bestattungsordner für Bestattung und/oder Trauerfeier	75,00 €
-----	---	---------

(2)	Mithilfe bei Ausgrabungen, Umbettungen von Toten und Sektionen, je Person und angefangene Stunde	37,50 €
(3)	Benutzung der Aussegnungshalle, pro Tag	86,00 €
(4)	Benutzung der Aufbahrungsräume und –zellen, pro Tag	30,00 €
(5)	Abräumen eines Reihengrabes, einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein, etc.)	297,00 €
(6)	Abräumen eines Urnengrabes, abräumen eines Reihengrabes von Personen unter 10 Jahren	135,00 €
(7)	Abräumen von mehrstelligen Wahlgräbern, einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen	356,00 €

§ 7

Grabnutzungsgebühren

(1)	Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	428,00 €
(2)	Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	624,00 €
(3)	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	391,00 €
(4)	Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte	
	a. bei einem 2-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung)	1.139,00 €
	b. bei einem 4-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung)	1.762,00 €
	c. für ein 1-stelliges Urnenwahlgrab (Erdgrab)	623,00 €
	d. für ein 2-stelliges Urnenwahlgrab (Erdgrab)	758,00 €
	e. für ein 4-stelliges Urnenwahlgrab (Erdgrab)	1.023,00 €
	f. für ein 1-stelliges Urnenwahlgrab (Urnennische)	564,00 €
	g. für ein 2-stelliges Urnenwahlgrab (Urnennische)	702,00 €
	h. für eine Urnenbeigabe in ein bestehendes Wahlgrab für Sargbestattungen	401,00 €
(5)	Im Fall einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Mehrfachbelegung der Grabstelle oder eines erneuten Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit einer verkürzten Laufzeit werden die folgenden Gradnutzungsgebühren berechnet	
	a. bei einem 2-stelligen Wahlgrab, pro Jahr	45,56 €
	b. bei einem 4-stelligen Wahlgrab, pro Jahr	70,48 €
	c. bei einem 1-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr	24,92 €
	d. bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr	30,32 €
	e. bei einem 4-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr	40,92 €
	f. bei einem 1-stelligen Urnenwahlgrab (Urnennische), pro Jahr	22,56 €
	g. bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Urnennische), pro Jahr	28,08 €
	h. bei einer Urnenbeigabe in ein bestehendes Wahlgrab für Sargbestattungen, pro Jahr	16,04 €

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

	Beschlußdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.03.1972	17.03.1972	23.03.1972	
Änderung	05.09.1976	06.09.1976	02.09.1976	
Änderung	17.01.1983	18.01.1983	21.01.1983	
Änderung	20.11.1995	21.11.1995		
Änderung	22.10.2001			01.01.2002
Änderung	16.07.2003	17.07.2002	29.07.2003	01.08.2003
Änderung	10.11.2008	12.11.2008	17.12.2008	01.01.2009